

DE

014584/EU XXIII.GP
Eingelangt am 01/06/07

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 1.6.2007
KOM(2007) 305 endgültig

2007/0106 (CNS)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES UND DER KOMMISSION

zur Unterzeichnung und vorläufigen Anwendung des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits im Namen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES UND DER KOMMISSION

zum Abschluss des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits im Namen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Die Kommission schlägt die Fortsetzung der wissenschaftlichen und technologischen Zusammenarbeit mit der Schweiz durch die Unterzeichnung und den Abschluss des diesem Vorschlag für Beschlüsse des Rates und der Kommission beiliegenden Entwurfs des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits („Abkommen“) vor.
2. Die Beteiligung der Schweiz an den Rahmenprogrammen („RP“) für Forschung und Entwicklung der Gemeinschaft begann mit dem Abkommen über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits vom 21. Juni 1999¹. Wegen des späten Inkrafttretens des Abkommens am 1. Juni 2002 konnte die vollständige Assoziierung der Schweiz mit den RP5 nicht verwirklicht werden.
3. Das Abkommen von 1999 wurde im Hinblick auf die Beteiligung der Schweiz an den RP6 erneuert. Das erneuerte Abkommen wurde am 16. Januar 2004 unterzeichnet und durch einen gemeinsamen Beschluss des Rates und der Kommission (2006/365/EG/Euratom vom 15. Mai 2006) geschlossen. Das Abkommen ist am 16. Mai 2006 in Kraft getreten². Diesmal ermöglichte die vorläufige Anwendung des Abkommens, die bei der Unterzeichnung mit rechtlicher Wirkung ab 1. Januar 2004 begann, die umfassende Beteiligung schweizerischer Forschungsinstitute an den spezifischen Programmen und Maßnahmen während der gesamten Laufzeit der RP6.
4. Durch das Abkommen vom 16. Januar 2004³ wurde die Schweiz als assoziierter Staat an den spezifischen Programmen der Sechsten Rahmenprogramme (EG und Euratom) beteiligt. Artikel 9 Absatz 2 dieses Abkommens sah für den Fall neuer Rahmenprogramme der Gemeinschaft eine Erneuerung des Abkommens vor.
5. Am 30. März 2006 hat die Schweizerische Eidgenossenschaft im Hinblick auf ihre Assoziierung mit den Siebten Rahmenprogrammen (EG und Euratom) für Forschung und Entwicklung (RP7) die Kommission offiziell um die Erneuerung des Abkommens ersucht.
6. Es liegt im Interesse der Gemeinschaften, das Abkommen von 2004 zu erneuern, damit die Schweizerische Eidgenossenschaft mit den RP7 assoziiert wird, was die Fortsetzung der erfolgreichen wissenschaftlichen und technologischen Zusammenarbeit zwischen den Parteien und die weitere Integration der Schweiz in den Europäischen Forschungsraum ermöglicht.
7. Daher hat die Kommission am 3. Oktober 2006 den Rat im Hinblick auf die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit den RP7 um die Ermächtigung ersucht, die Erneuerung des Abkommens auszuhandeln. Am 18. Dezember 2006 hat der Rat die Kommission ermächtigt, die Erneuerung des Abkommens einschließlich einer eventuellen vorläufigen Anwendung des erneuerten Abkommens auszuhandeln, damit sich Rechtspersonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit dem Status von Rechtspersonen mit Sitz in einem assoziierten

¹ ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 468.

² ABl. L 32 vom 5.2.2004, S. 22; ABl. L 135 vom 23.5.2006, S. 13.

³ ABl. L 32 vom 05.02.2004, S.23.

Staat an den ersten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen der RP7 beteiligen können.

8. Die Erneuerung des Abkommens wurde gemäß den dem Beschluss des Rates vom 18. Dezember 2006 beigefügten Verhandlungsdirektiven ausgehandelt. Die Verhandlungen wurden am 27. Februar 2007 mit der Paraphierung des beigefügten Entwurfs des Abkommens durch die Vertreter beider Vertragsparteien abgeschlossen.
9. Der Entwurf des Abkommens stützt sich auf die Grundsätze des beiderseitigen Nutzens, der beiderseitigen Möglichkeiten zur Beteiligung an den Programmen und Maßnahmen der Parteien auf den vom Abkommen berührten Gebieten, der Nichtdiskriminierung, des wirksamen Schutzes geistigen Eigentums und der gerechten Aufteilung von Rechten an geistigem Eigentum.
10. Im Rahmen der Erneuerung des Abkommens über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit, durch das die Schweiz mit den Rahmenprogrammen assoziiert wird, stützt sich der Entwurf des Abkommens auf die Grundsätze seines Vorläufers, insbesondere in Bezug auf den Beitrag der Schweiz zum Budget der RP. Allerdings wurde das Abkommen an die besonderen Eigenheiten der Siebten Rahmenprogramme angepasst.

Insbesondere sieht das Abkommen die Möglichkeit der Beteiligung der Schweiz an den nach Artikel 169 und 171 EG-Vertrag geschaffenen rechtlichen Strukturen vor, und zwar gemäß den zur Einrichtung dieser Strukturen erlassenen Rechtsvorschriften (Entscheidungen/Beschlüsse des Rates und des Europäischen Parlaments sowie Verordnungen des Rates) und unter der Voraussetzung, dass diese Rechtsvorschriften in der Schweiz in Kraft treten. Dem Abkommen zufolge entscheidet der Forschungsausschuss Schweiz/Gemeinschaften, in dem die Kommission nach dem Rahmenabkommen über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit von 1987 die Gemeinschaften vertritt, über die Anwendbarkeit dieser Rechtsvorschriften in der Schweiz.

Ferner sieht das Abkommen vor, dass der Forschungsausschuss Schweiz/Gemeinschaften auf Antrag die Schweizer Regionen ermitteln kann, die die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates⁴ angeführten Kriterien erfüllen und somit für die Förderung von Forschungsmaßnahmen im Rahmen des Arbeitsprogramms „Forschungspotenzial“ des spezifischen Programms „Kapazitäten“ in Frage kommen können. Nach Inkrafttreten der Beschlüsse über die RP7 wird angesichts der Tatsache, dass ein assoziierter Staat seinen Beitrag zu den jeweiligen Programmbudgets jedes Jahr leistet, und in Anbetracht der für die Aushandlung dieser Erneuerung benötigten Zeit vorgeschlagen, das Abkommen am 1. Januar 2007 in Kraft treten zu lassen und es – vorbehaltlich des Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – ab diesem Termin vorläufig anzuwenden.

11. Schließlich haben die Vertreter beider Parteien vereinbart, dem Abkommen eine Schlussakte beizufügen, welche die folgenden gemeinsamen und einseitigen Erklärungen der Parteien enthält:

⁴ ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 5.

- Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien über einen engen Dialog im Hinblick auf die Verwirklichung neuer Strukturen zur Durchführung der Artikel 169 und 171 EG-Vertrag
 - Erklärung des Rates über die Beteiligung der Schweiz an den Ausschüssen
 - Erklärung der Gemeinschaften über die Behandlung von Forschern aus der EU in der Schweiz im Rahmen dieses Abkommens
 - Erklärung der Regierung der Schweiz
12. Durch den vorgeschlagenen Beschluss zur Unterzeichnung und vorläufigen Anwendung des Abkommens werden auch die Strukturen geschaffen, die notwendig sind, damit das Abkommen von Anfang an wirksam funktionieren kann. Deshalb wird die Kommission in Artikel 3 des vorgeschlagenen Beschlusses auch ermächtigt, im Forschungsausschuss Schweiz/Gemeinschaften den Standpunkt der Gemeinschaften in Bezug auf Entscheidungen nach Artikel 2 Absatz 1 zur Anwendbarkeit der Vorschriften zur Einrichtung der nach Artikel 169 und 171 EG-Vertrag geschaffenen rechtlichen Strukturen in der Schweiz sowie in Bezug auf Entscheidungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Abkommens zur Ermittlung von Regionen mit Forschungspotenzial festzulegen.
13. Der vorgeschlagene Beschluss zum Abschluss des Abkommens enthält in Artikel 3 die Bestimmung, dass dieses Abkommen bei Kündigung eines der zwischen der EG und der Schweiz am 21.6.1999 geschlossenen Abkommen über sieben bestimmte Politikbereiche nicht erneuert wird. Bei der Aushandlung und dem Abschluss dieser Abkommen hat die EG deutlich gemacht, dass alle sieben Bereiche miteinander verbunden sind⁵. Da die Schweiz im Jahr 2009 über die Fortsetzung des Abkommens über den freien Personenverkehr, das Teil des Pakets ist, entscheiden wird, sollte die ursprüngliche Verbindung zwischen allen Politikbereichen, die von diesem Abkommenspaket berührt werden, wieder hergestellt werden.

⁵ Beschluss des Rates und — bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit — der Kommission vom 4. April 2002 über den Abschluss von sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft (2002/309/EG, Euratom), ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 1, und Mitteilung der Kommission - Künftige Beziehungen zur Schweiz, KOM(93) 486 endg. vom 1. Oktober 1993.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES UND DER KOMMISSION

zur Unterzeichnung und vorläufigen Anwendung des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits im Namen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION UND DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 170 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat im Namen der Gemeinschaften ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgehandelt, das auch dessen vorläufige Anwendung ab 1. Januar 2007 vorsieht. Die vorläufige Anwendung würde Schweizerischen Rechtspersonen die Beteiligung an den ersten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Zuge der Siebten Rahmenprogramme ermöglichen.
- (2) Das beigefügte Abkommen, das am 27. Februar 2007 paraphiert wurde, ist das Ergebnis dieser Verhandlungen.
- (3) Das von der Kommission ausgehandelte Abkommen ist mit Blick auf seinen möglichen späteren Abschluss zu unterzeichnen –

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

1. Der Präsident des Rates wird vorbehaltlich eines späteren Abschlusses ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits sowie die Schlussakte im Namen der Europäischen Gemeinschaft zu unterzeichnen.
2. Der Präsident der Kommission wird vorbehaltlich eines späteren Abschlusses ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits sowie die Schlussakte im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft zu unterzeichnen.

3. Der Text des Abkommens liegt diesem Beschluss bei.

Artikel 2

Das Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits wird vorläufig angewandt.

Artikel 3

1. Die Kommission legt in dem durch das Rahmenabkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Schweizerischen Eidgenossenschaft⁶ eingesetzten Forschungsausschuss Schweiz/Gemeinschaften den Standpunkt der Gemeinschaften in Bezug auf Entscheidungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens über die Anwendbarkeit der Rechtsvorschriften für die Einrichtung der nach Artikel 169 und 171 EG-Vertrag geschaffenen rechtlichen Strukturen in der Schweiz fest.
2. Die Kommission legt in dem durch das Rahmenabkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Schweizerischen Eidgenossenschaft eingesetzten Forschungsausschuss Schweiz/Gemeinschaften den Standpunkt der Gemeinschaften in Bezug auf Entscheidungen gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 3 des Abkommens zur Ermittlung von Schweizer Regionen, die für eine Förderung von Forschungsmaßnahmen im Rahmen des Arbeitsprogramms „Forschungspotenzial“ des spezifischen Programms „Kapazitäten“ in Betracht kommen können, fest.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

⁶ ABl. L 313 vom 22.11.1985.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES UND DER KOMMISSION

zum Abschluss des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits im Namen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION UND DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 170 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat im Namen der Gemeinschaften ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgehandelt, das auch die vorläufige Anwendung des erneuerten Abkommens vorsieht.
- (2) Das Abkommen wurde vorbehaltlich seines späteren Abschlusses am ... in Brüssel von den Vertretern der Vertragsparteien unterzeichnet.
- (3) Das Abkommen sollte genehmigt werden –

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Das Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird im Namen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft genehmigt⁷.

Artikel 2

Der Präsident des Rates und der Präsident der Kommission nehmen die in Artikel 14 des Abkommens vorgesehene Notifizierung im Namen der Europäischen Gemeinschaft bzw. der Europäischen Atomgemeinschaft vor.

⁷ Wortlaut des Abkommens siehe ABl. L xxxx.

Artikel 3

1. Dieses Abkommen steht im Zusammenhang mit den am 21. Juni 1999 unterzeichneten und mit Beschluss des Rates vom 4. April 2002 geschlossenen sieben Abkommen mit der Schweiz.
2. Bei Kündigung eines der in Absatz 1 genannten Abkommen wird dieses Abkommen nicht erneuert.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ANHANG
ABKOMMEN

**über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen
der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft
einerseits
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
andererseits**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

– im Namen der Europäischen Gemeinschaft –
und

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

(nachstehend „die Kommission“ genannt)

– im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft –
(zusammen nachstehend „die Gemeinschaften“ genannt)

einerseits

und

DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT

– im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (nachstehend „Schweiz“ genannt) –
andererseits,

(nachstehend „die Vertragsparteien“ genannt) –

IN DER ERWÄGUNG, dass eine enge Beziehung zwischen der Schweiz und den Gemeinschaften für beide Vertragsparteien von Vorteil ist,

IN DER ERWÄGUNG, dass die wissenschaftlich-technische Forschung für die Gemeinschaften und die Schweiz wichtig ist und ein beiderseitiges Interesse an einer Zusammenarbeit in diesem Bereich besteht, um die Ressourcen besser zu nutzen und unnötige Doppelarbeit zu vermeiden,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Schweiz und die Gemeinschaften zur Zeit Forschungsprogramme auf verschiedenen Gebieten von gemeinsamem Interesse durchführen,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Gemeinschaften und die Schweiz ein Interesse daran haben, bei diesen Programmen zu ihrem beiderseitigen Nutzen zusammenzuarbeiten,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Vertragsparteien daran interessiert sind, den Zugang ihrer Forschungseinrichtungen zu Forschungs- und technologischen Entwicklungsarbeiten der Schweiz bzw. zu den Rahmenprogrammen der Gemeinschaften für Forschung und technologische Entwicklung zu fördern,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Europäische Atomgemeinschaft und die Schweiz 1978 ein Abkommen über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion und der Plasmaphysik (nachstehend „Fusionsabkommen“ genannt) geschlossen haben,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Vertragsparteien am 8. Januar 1986 ein Rahmenabkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit (nachstehend „Rahmenabkommen“ genannt) geschlossen haben, das am 17. Juli 1987 in Kraft getreten ist,

IN DER ERWÄGUNG, dass nach Artikel 6 des Rahmenabkommens die mit dem Rahmenabkommen angestrebte Zusammenarbeit durch geeignete Vereinbarungen zu verwirklichen ist,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Gemeinschaften und die Schweiz am 16. Januar 2004 ein Abkommen über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit⁸ unterzeichnet haben, das seit dem 1. Januar 2004 vorläufig angewandt wurde und am 16. Mai 2006 in Kraft getreten ist.

IN DER ERWÄGUNG, dass Artikel 9 Absatz 2 des genannten Abkommens eine Erneuerung vorsieht, um eine Beteiligung an neuen mehrjährigen Rahmenprogrammen für Forschung und technologische Entwicklung zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen zu ermöglichen,

IN DER ERWÄGUNG, dass das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (nachstehend „Siebtes EG-Rahmenprogramm“ genannt) durch den Beschluss 1982/2006/EG⁹ und die Verordnung (EG) Nr. 1906/2006¹⁰ des Europäischen Parlaments und des Rates sowie durch die Entscheidungen 2006/971/EG¹¹, 2006/972/EG¹², 2006/973/EG¹³, 2006/974/EG¹⁴ und 2006/975/EG¹⁵ des Rates verabschiedet wurde und dass das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) durch den Beschluss 2006/970/Euratom¹⁶, die Verordnung (Euratom) Nr. 1908/2006¹⁷ des Rates sowie die Entscheidungen 2006/976/Euratom¹⁸ und 2006/977/Euratom¹⁹ des Rates (nachstehend „7. Rahmenprogramme EG und Euratom“) verabschiedet wurde,

IN DER ERWÄGUNG, dass dieses Abkommen und alle in seinem Rahmen eingeleiteten Tätigkeiten unbeschadet der Verträge zur Gründung der Gemeinschaften in keiner Weise die Befugnisse der Mitgliedstaaten berührt, bilaterale Tätigkeiten mit der Schweiz auf dem Gebiet der Wissenschaft, der Technologie sowie der Forschung und Entwicklung aufzunehmen und gegebenenfalls zu diesem Zweck Abkommen zu schließen –

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Gegenstand

1. Die Beteiligung der Schweiz an der Durchführung der vollständigen Siebten Rahmenprogramme EG und Euratom erfolgt, unbeschadet des Fusionsabkommens, nach Maßgabe des vorliegenden Abkommens.

⁸ ABl. L 32 vom 5.2.2004, S. 22.

⁹ ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1.

¹⁰ ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1.

¹¹ ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86.

¹² ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 243.

¹³ ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 272.

¹⁴ ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299.

¹⁵ ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 368.

¹⁶ ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 60.

¹⁷ ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 1.

¹⁸ ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 404.

¹⁹ ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 434.

Rechtspersonen mit Sitz in der Schweiz können an allen spezifischen Programmen der Siebten Rahmenprogramme EG und Euratom teilnehmen.

2. Schweizerische Rechtspersonen können an den Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle der Gemeinschaften teilnehmen, soweit diese Beteiligung nicht bereits von Absatz 1 abgedeckt ist.
3. Rechtspersonen mit Sitz in den Gemeinschaften, einschließlich der Gemeinsamen Forschungsstelle, können an schweizerischen Forschungsprogrammen und/oder -projekten teilnehmen, deren Themen denen der Programme der Siebten Rahmenprogramme EG und Euratom entsprechen.
4. Für die Zwecke dieses Abkommens gelten folgende Begriffsbestimmungen: „Rechtsperson“ ist eine natürliche oder juristische Person im Sinne des an ihrem Sitz geltenden innerstaatlichen Rechts oder des Gemeinschaftsrechts, die eigene Rechtspersönlichkeit oder Rechtsfähigkeit besitzt. Darunter fallen insbesondere Universitäten, Forschungseinrichtungen, Industrieunternehmen - einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen - und natürliche Personen.

Artikel 2

Formen und Mittel der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit ist in folgender Form vorgesehen:

1. Beteiligung von Rechtspersonen mit Sitz in der Schweiz an der Durchführung aller spezifischen Programme, die aufgrund der Siebten Rahmenprogramme EG und Euratom verabschiedet werden, unter Beachtung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an den Tätigkeiten der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration sowie an den Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen der Europäischen Atomgemeinschaft.

Falls die Gemeinschaft Bestimmungen zur Durchführung der Artikel 169 und 171 EG-Vertrag erlässt, kann die Schweiz sich an den nach diesen Bestimmungen geschaffenen rechtlichen Strukturen vorbehaltlich der Vorschriften, die zur Einrichtung dieser rechtlichen Strukturen erlassen werden, und vorausgesetzt, diese Vorschriften treten in der Schweiz in Kraft, beteiligen. Der Forschungsausschuss Schweiz/Gemeinschaften entscheidet über die Anwendbarkeit dieser Vorschriften in der Schweiz.

Rechtspersonen mit Sitz in der Schweiz können sich an indirekten Maßnahmen auf der Grundlage der Artikel 169 und 171 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beteiligen.

2. Finanzieller Beitrag der Schweiz zu den Budgets der Programme, die zur Durchführung der Siebten Rahmenprogramme EG und Euratom beschlossen werden, nach Maßgabe des Artikels 5 Absatz 2.
3. Beteiligung von Rechtspersonen mit Sitz in den Gemeinschaften an den schweizerischen Forschungsprogrammen und/oder -projekten, die der Bundesrat über Themen beschließt, die denen der Siebten Rahmenprogramme EG und Euratom entsprechen, nach Maßgabe der geltenden schweizerischen Regelung und mit Zustimmung der Partner des jeweiligen Projekts und der Leitung des betreffenden schweizerischen Programms. Rechtspersonen mit Sitz in den Gemeinschaften, die an schweizerischen Forschungsprogrammen und/oder -projekten teilnehmen, tragen ihre

Kosten selbst, einschließlich ihres Anteils an den Verwaltungs- und allgemeinen Managementkosten der betreffenden Projekte.

4. Neben der regelmäßigen Übermittlung von Informationen und Unterlagen über die Durchführung der Siebten Rahmenprogramme EG und Euratom und der schweizerischen Programme und/oder Projekte kann die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien auf folgende Art und Weise erfolgen:
 - (a) regelmäßiger Meinungs- und Informationsaustausch über Kurs und Prioritäten der Forschungs- politik sowie über Vorhaben in der Schweiz und in den Gemeinschaften,
 - (b) Meinungs- und Informationsaustausch über Aussichten und Entwicklung der Zusammenarbeit,
 - (c) gelegentlicher Informationsaustausch über die Durchführung von Forschungsprogrammen und -projekten in der Schweiz und in den Gemeinschaften sowie über die Ergebnisse der im Rahmen dieses Abkommens durchgeführten Arbeiten,
 - (d) gemeinsame Sitzungen,
 - (e) Besuche und Austausch von Forschern, Ingenieuren und Technikern,
 - (f) regelmäßige Kontakte zwischen den Programm-/Projektleitern beider Vertragsparteien und fortlaufende Verfolgung der von der anderen Vertragspartei durchgeführten Programme und Projekte,
 - (g) Teilnahme von Sachverständigen an Seminaren, Symposien und Workshops.

Artikel 3

Anpassung

Die Zusammenarbeit kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien angepasst und erweitert werden.

Artikel 4

Rechte und Pflichten in Bezug auf geistiges Eigentum

1. Vorbehaltlich des Anhangs A und des geltenden Rechts haben die Rechtspersonen mit Sitz in der Schweiz, die an Forschungsprogrammen der Gemeinschaften teilnehmen, in Bezug auf Eigentum, Verwertung und Verbreitung von Informationen und geistigem Eigentum, die sich aus einer solchen Teilnahme ergeben, dieselben Rechte und Pflichten wie Rechtspersonen mit Sitz in den Gemeinschaften. Diese Bestimmung berührt nicht die Ergebnisse von Projekten, die vor der vorläufigen Anwendung dieses Abkommens angelaufen sind.
2. Vorbehaltlich des Anhangs A und des geltenden Rechts haben die Rechtspersonen mit Sitz in den Gemeinschaften, die an schweizerischen Forschungsprogrammen und/oder -projekten im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 teilnehmen, in Bezug auf Eigentum, Verwertung und Verbreitung von Informationen und geistigem Eigentum, die sich aus einer solchen Teilnahme ergeben, dieselben Rechte und Pflichten wie die an diesen Programmen und/oder Projekten mitwirkenden Rechtspersonen mit Sitz in der Schweiz.

Artikel 5

Finanzbestimmungen

1. Bei Verpflichtungen, die die Gemeinschaften im Zuge der Siebten Rahmenprogramme EG und Euratom vor Inkrafttreten dieses Abkommens eingegangen sind – sowie daraus resultierenden Zahlungen – leistet die Schweiz keinerlei Beitrag. Der finanzielle Beitrag der Schweiz aufgrund ihrer Beteiligung an der Durchführung der Siebten Rahmenprogramme EG und Euratom wird proportional und zusätzlich zu dem Betrag festgelegt, der jedes Jahr im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen wird, um die finanziellen Verpflichtungen der Kommission infolge der verschiedensten Arbeiten zu decken, die für die Durchführung, Verwaltung und Nutzung der unter dieses Abkommen fallenden Programme und Tätigkeiten notwendig sind.
2. Der Proportionalitätsfaktor, nach dem sich der Beitrag der Schweiz zu den Siebten Rahmenprogrammen EG und Euratom, ausgenommen das Kernfusionsprogramm, errechnet, entspricht dem Verhältnis des Bruttoinlandsprodukts der Schweiz zu Marktpreisen zur Summe der Bruttoinlandsprodukte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu Marktpreisen. Der schweizerische Beitrag zum Kernfusionsprogramm wird weiterhin nach Maßgabe des betreffenden Abkommens berechnet. Diese Verhältnisse werden anhand der jüngsten statistischen Eurostat-Daten errechnet, die bei der Veröffentlichung des Vorentwurfs des Haushaltsplans der Europäischen Union für dasselbe Jahr vorliegen.
3. Die Regeln für den finanziellen Beitrag der Schweiz sind im Anhang B festgelegt.

Artikel 6

Forschungsausschuss Schweiz/Gemeinschaften

1. Der aufgrund des Rahmenabkommens eingesetzte „Forschungsausschuss Schweiz/Gemeinschaften“ sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung dieses Abkommens und prüft und beurteilt dieselbe. Sämtliche Fragen, die sich in Bezug auf die Durchführung oder Auslegung dieses Abkommens ergeben, werden an diesen Ausschuss verwiesen.
2. Der Ausschuss kann auf Antrag der Schweiz die Schweizer Regionen benennen, die die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006²⁰ des Rates angeführten Kriterien erfüllen und somit für die Förderung von Forschungsmaßnahmen im Rahmen des Arbeitsprogramms „Forschungspotenzial“ des spezifischen Programms „Kapazitäten“ in Frage kommen können.
3. Der Ausschuss kann beschließen, die Hinweise im Anhang C auf Rechtsakte der Gemeinschaft zu ändern.

Artikel 7

Beteiligung

1. Unbeschadet des Artikels 4 haben Rechtspersonen mit Sitz in der Schweiz, die an den Siebten Rahmenprogrammen EG und Euratom teilnehmen, die gleichen

²⁰ ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25.

vertraglichen Rechte und Pflichten wie Rechtspersonen mit Sitz in den Gemeinschaften.

2. Die Vorschriften und Bedingungen für die Einreichung und Bewertung von Vorschlägen und für die Vergabe und den Abschluss von Finanzhilfvereinbarungen und/oder Verträgen im Rahmen der Gemeinschaftsprogramme sind für Rechtspersonen mit Sitz in der Schweiz die gleichen wie bei Finanzhilfvereinbarungen und/oder Verträgen, die im Rahmen derselben Programme mit Rechtspersonen geschlossen werden, die ihren Sitz in den Gemeinschaften haben.
3. Rechtspersonen mit Sitz in der Schweiz können Darlehen der EIB zur Unterstützung der Forschungsziele des Siebten EG-Rahmenprogramms in Anspruch nehmen.
4. Bei der Auswahl der Prüfer oder unabhängigen Sachverständigen für die Forschungs- und technologischen Entwicklungsprogramme der Gemeinschaften wird eine angemessene Zahl schweizerischer Sachverständiger in Betracht gezogen, wobei den für die ihnen übertragenen Aufgaben zweckmäßigen Fähigkeiten und Kenntnissen Rechnung getragen wird.
5. Unbeschadet des Artikels 1 Absatz 3, des Artikels 2 Absatz 3 und des Artikels 4 Absatz 2 sowie unbeschadet der bestehenden innerstaatlichen Vorschriften und Verfahrensregeln können Rechtspersonen mit Sitz in den Gemeinschaften zu den gleichen Bedingungen wie die schweizerischen Partner an den Programmen und/oder Projekten der in Artikel 2 Absatz 3 genannten schweizerischen Forschungsprogramme teilnehmen. Die schweizerischen Behörden können die Beteiligung einer oder mehrerer Rechtspersonen mit Sitz in den Gemeinschaften an einem Projekt an die Bedingung knüpfen, dass auch mindestens eine schweizerische Rechtsperson daran teilnimmt.

Artikel 8

Mobilität

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, im Rahmen der geltenden Vorschriften und Übereinkünfte die Einreise und den Aufenthalt von Forschern, die in der Schweiz und in den Gemeinschaften an unter dieses Abkommen fallenden Tätigkeiten teilnehmen, in Begleitung einer begrenzten Zahl von Mitgliedern ihres Forschungspersonals – soweit dies für eine erfolgreiche Durchführung der jeweiligen Tätigkeit unabdingbar ist – zu gewährleisten.

Artikel 9

Überarbeitung und künftige Zusammenarbeit

1. Sollten die Gemeinschaften beschließen, ihre Forschungsprogramme zu überarbeiten oder zu erweitern, so kann dieses Abkommen nach einvernehmlich festgelegten Bedingungen überarbeitet oder erweitert werden. Die Vertragsparteien tauschen Informationen und ihre Ansichten über eine solche Überarbeitung oder Erweiterung sowie über sämtliche Angelegenheiten aus, die die Mitwirkung der Schweiz in Bereichen der Siebten Rahmenprogramme EG und Euratom direkt oder indirekt betreffen. Der Schweiz wird der genaue Inhalt der überarbeiteten oder erweiterten Programme innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Verabschiedung durch die Gemeinschaften notifiziert. Im Fall einer Überarbeitung oder Erweiterung der Forschungsprogramme kann die Schweiz dieses Abkommen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten kündigen. Die Vertragsparteien teilen einander innerhalb

von drei Monaten nach der entsprechenden Beschlussfassung durch die Gemeinschaften ihre Absicht mit, dieses Abkommen zu kündigen oder zu erweitern.

2. Verabschieden die Gemeinschaften neue mehrjährige Rahmenprogramme für Forschung und technologische Entwicklung, so kann dieses Abkommen nach von den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegten Bedingungen erneuert oder neu ausgehandelt werden. Die Vertragsparteien tauschen im Forschungsausschuss Schweiz/Gemeinschaften Informationen und ihre Ansichten zur Vorbereitung solcher Programme oder über sonstige laufende oder künftige Forschungstätigkeiten aus.

Artikel 10

Verhältnis zu anderen internationalen Übereinkünften

1. Dieses Abkommen lässt die Vorteile unberührt, die in anderen für eine der Vertragsparteien verbindlichen internationalen Übereinkünften vorgesehen und Rechtspersonen mit Sitz im Gebiet dieser Vertragspartei vorbehalten sind.
2. Eine Rechtsperson mit Sitz in einem anderen mit dem Siebten EG-Rahmenprogramm assoziierten Drittstaat („assoziierter Staat“) hat dieselben Rechte und Pflichten gemäß diesem Abkommen wie Rechtspersonen mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat, sofern der assoziierte Staat, in dem die Rechtsperson niedergelassen ist, Rechtspersonen der Schweiz dieselben Rechte und Pflichten zugesteht bzw. zuweist.

Artikel 11

Räumlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen die Verträge zur Gründung der Gemeinschaften gelten, nach Maßgabe dieser Verträge sowie für das Hoheitsgebiet der Schweiz.

Artikel 12

Anhänge

Die Anhänge A, B und C sind Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 13

Änderung und Kündigung

1. Dieses Abkommen gilt für die Laufzeit der 7. Rahmenprogramme EG und Euratom.
2. Dieses Abkommen kann nur schriftlich im Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Für das Inkrafttreten der Änderungen gelten die gleichen Verfahren wie für das Abkommen selbst.
3. Jede der Vertragsparteien kann dieses Abkommen jederzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten kündigen.
4. Zum Zeitpunkt der Kündigung und/oder des Auslaufens dieses Abkommens laufende Projekte und Tätigkeiten werden bis zu ihrem Abschluss nach den Bedingungen dieses Abkommens fortgeführt. Die Vertragsparteien regeln einvernehmlich etwaige sonstige Kündigungsfolgen.

Artikel 14

Inkrafttreten und vorläufige Anwendung

1. Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation bzw. des Abschlusses durch die Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Verfahren. Es tritt an dem Tag in Kraft, an

dem die letzte Vertragspartei den Abschluss der dazu notwendigen Verfahren notifiziert, und wird ab dem 1. Januar 2007 vorläufig angewandt.

2. Für den Fall, dass eine Vertragspartei der anderen ihre Absicht mitteilt, das Abkommen nicht zu schließen, wird Folgendes vereinbart:

- Die Gemeinschaften zahlen der Schweiz ihren in Artikel 2 Absatz 2 genannten Beitrag zum Gesamthaushalt der Europäischen Union zurück.
- Allerdings ziehen die Gemeinschaften ihre Mittelbindungen für die Beteiligung von Rechtspersonen mit Sitz in der Schweiz an indirekten Maßnahmen, einschließlich der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Erstattungen, von dem oben genannten Rückzahlungsbetrag ab.
- Projekte und Tätigkeiten, mit denen während dieser vorläufigen Anwendung begonnen wurde und die zum Zeitpunkt der oben genannten Mitteilung noch laufen, werden bis zu ihrem Abschluss nach Maßgabe dieses Abkommens fortgeführt.

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

GRUNDSÄTZE DER AUFTEILUNG VON RECHTEN AN GEISTIGEM EIGENTUM

I. GELTUNGSBEREICH

Für die Zwecke dieses Abkommens hat „geistiges Eigentum“ die in Artikel 2 des Stockholmer Übereinkommens vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum festgelegte Bedeutung.

Für die Zwecke dieses Abkommens sind „Kenntnisse“ die schutzfähigen und nicht schutzfähigen Ergebnisse und Informationen sowie das Urheberrecht oder die mit den genannten Informationen verbundenen Rechte aufgrund der Beantragung oder eventuellen Erteilung eines Patents, eines Gebrauchs- oder Geschmacksmusters oder Sortenschutzes, eines ergänzenden Schutzzertifikats oder einer ähnlichen Form des Schutzes.

II. RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM VON RECHTSPERSONEN DER VERTRAGSPARTEIEN

1. Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass die Rechte an geistigem Eigentum von Rechtspersonen der anderen Vertragspartei, die an Tätigkeiten im Rahmen dieses Abkommens teilnehmen, und die Rechte und Pflichten, die sich aus einer solchen Teilnahme ergeben, im Einklang mit den für die Vertragsparteien geltenden internationalen Übereinkommen, insbesondere des TRIP-Übereinkommens (von der Welthandelsorganisation verwaltetes Übereinkommen über handelsrelevante Aspekte von Rechten an geistigem Eigentum), der Berner Übereinkunft (Pariser Fassung von 1971) und der Pariser Übereinkunft (Stockholmer Fassung von 1967), behandelt werden.
2. Rechtspersonen mit Sitz in der Schweiz, die an einer indirekten Maßnahme der Siebten Rahmenprogramme EG und Euratom teilnehmen, haben Rechte und Pflichten in Bezug auf geistiges Eigentum nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 2321/2002 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 geänderten Fassung, der Verordnung (Euratom) Nr. 2322/2002 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1908/2006 des Rates vom 18. Dezember 2006 geänderten Fassung sowie der Finanzhilfvereinbarung und/oder des mit den Gemeinschaften geschlossenen Vertrags, und dies in Übereinstimmung mit Punkt 1. Bei einer Beteiligung der Schweiz an gemäß Artikel 169 und 171 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft durchgeführten indirekten Maßnahmen des Siebten EG-Rahmenprogramms hat die Schweiz dieselben, in den einschlägigen Bestimmungen festgelegten Rechte und Pflichten in Bezug auf geistiges Eigentum wie die mitwirkenden Mitgliedstaaten.
3. Rechtspersonen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, die an schweizerischen Forschungsprogrammen oder -projekten teilnehmen, haben dieselben Rechte und Pflichten in Bezug auf geistiges Eigentum wie die daran mitwirkenden Rechtspersonen mit Sitz in der Schweiz, und dies in Übereinstimmung mit Punkt 1.

III. RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM VON VERTRAGSPARTEIEN

1. Sofern die Vertragsparteien nichts Anderes vereinbaren, gelten für die Kenntnisse, die die Vertragsparteien während der gemäß Artikel 2 Absatz 4 dieses Abkommens durchgeführten Tätigkeiten erwerben, folgende Regeln:

- (a) Die Vertragspartei, die solche Kenntnisse erwirbt, ist Eigentümerin derselben. Lässt sich nicht feststellen, welchen Anteil die Vertragsparteien an den Arbeiten jeweils hatten, so sind sie gemeinsam Eigentümer dieser Kenntnisse.
 - (b) Die Vertragspartei, die Eigentümerin dieser Kenntnisse ist, räumt der anderen Vertragspartei zur Durchführung der in Artikel 2 Absatz 4 dieses Abkommens genannten Tätigkeiten das Recht auf Zugang zu diesen Kenntnissen ein. Solche Zugangsrechte werden unentgeltlich eingeräumt.
2. Sofern die Vertragsparteien nichts Anderes vereinbaren, gelten für wissenschaftliche Schriftwerke der Vertragsparteien folgende Regeln:
- (a) Veröffentlicht eine Vertragspartei technische und wissenschaftliche Daten, Informationen und Ergebnisse, die auf Arbeiten im Rahmen dieses Abkommens beruhen, in Zeitschriften, Artikeln, Berichten, Büchern, Videoaufzeichnungen oder in Software, wird der anderen Vertragspartei eine weltweite, nicht ausschließliche, unwiderrufliche und gebührenfreie Lizenz zur Übersetzung, Bearbeitung, Weiterleitung und öffentlichen Verbreitung solcher Werke eingeräumt.
 - (b) Alle Exemplare urheberrechtlich geschützter Daten und Informationen, die öffentlich verbreitet werden sollen und aufgrund dieses Abschnitts entstanden sind, müssen den Namen des Verfassers oder der Verfasser tragen, sofern dieser/diese die Erwähnung seines/ihrer Namens nicht ausdrücklich ablehnt/ablehnen. Außerdem müssen sie deutlich sichtbar auf die gemeinsame Unterstützung durch die Vertragsparteien hinweisen.
3. Sofern die Vertragsparteien nichts Anderes vereinbaren, gelten für nicht zu verbreitende Informationen der Vertragsparteien folgende Regeln:
- (a) Übermittelt eine Vertragspartei der anderen Informationen, die sich auf Tätigkeiten im Rahmen dieses Abkommens beziehen, gibt sie gleichzeitig an, welche Informationen sie nicht verbreitet sehen möchte.
 - (b) Für die besonderen Zwecke dieses Abkommens kann die empfangende Vertragspartei nicht zu verbreitende Informationen auf eigene Verantwortung an Gremien oder Personen weitergeben, die ihr unterstehen.
 - (c) Mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vertragspartei, welche die nicht zu verbreitenden Informationen bereitstellt, kann die empfangende Vertragspartei diese Informationen in weiteren Kreisen verteilen, als es nach Buchstabe b) zulässig wäre. Die Vertragsparteien arbeiten bei der Entwicklung der Verfahren zur Einholung und Erteilung der erforderlichen vorherigen schriftlichen Zustimmung zu einer weiter gehenden Verteilung zusammen, wobei jede Vertragspartei diese Zustimmung erteilt, soweit die eigene Politik und die innerstaatlichen Regelungen und Rechtsvorschriften dies gestatten.
 - (d) Nicht zu verbreitende Informationen nicht dokumentarischer Natur oder sonstige vertrauliche Informationen, die in Seminaren oder anderen Sitzungen zwischen Vertretern der Vertragsparteien im Rahmen dieses Abkommens bereitgestellt werden, oder Informationen, die sich aus dem Einsatz von Personal, der Nutzung von Einrichtungen oder aus indirekten Maßnahmen ergeben, bleiben vertraulich, sofern der Empfänger dieser nicht zu verbreitenden oder der sonstigen vertraulichen oder schutzwürdigen

Informationen über den vertraulichen Charakter dieser Informationen vor ihrer Übermittlung gemäß Buchstabe a) unterrichtet worden ist.

- (e) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass nicht zu verbreitende Informationen, die sie gemäß Buchstaben a) und d) erhält, nach Maßgabe dieses Abkommens geschützt werden. Stellt eine der Vertragsparteien fest, dass sie Buchstaben a) und d) nicht oder wahrscheinlich nicht einhalten kann, so unterrichtet sie davon unverzüglich die andere Vertragspartei. Die Vertragsparteien beraten danach über geeignete Maßnahmen.

ANHANG B

REGELN FÜR DEN IN ARTIKEL 5 DIESES ABKOMMENS VORGESEHENEN FINANZIELLEN BEITRAG DER SCHWEIZ

I. FESTLEGUNG DER FINANZIELLEN BETEILIGUNG

1. Die Kommission übermittelt der Schweiz so früh wie möglich, spätestens jedoch am 1. September jedes Jahres, folgende Angaben zusammen mit den einschlägigen Unterlagen:
 - (a) die Höhe der Verpflichtungsermächtigungen, die im Ausgabenplan des Vorentwurfs des Haushaltsplans der Europäischen Union für die beiden Rahmenprogramme vorgesehen sind,
 - (b) die aufgrund des Vorentwurfs des Haushaltsplans veranschlagte Höhe der Beiträge für die Beteiligung der Schweiz an den beiden Rahmenprogrammen. Zur Erleichterung der internen Haushaltsverfahren übermitteln die Kommissionsdienststellen spätestens am 31. Mai jedes Jahres die entsprechenden vorläufigen Zahlen.
2. Sobald der Gesamthaushaltsplan endgültig festgestellt worden ist, teilt die Kommission der Schweiz die im Ausgabenplan für die Beteiligung der Schweiz vorgesehenen Beträge mit.

II. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

1. Im Juni und im November jedes Haushaltsjahres richtet die Kommission eine Zahlungsaufforderung für den aufgrund dieses Abkommens zu leistenden Beitrag an die Schweiz. Darin ist jeweils die Zahlung von sechs Zwölftel des schweizerischen Beitrags spätestens 30 Tage nach Erhalt der Zahlungsaufforderung vorgesehen. Im letzten Jahr der Laufzeit der beiden Rahmenprogramme hat die Schweiz jedoch ihren vollen Beitrag spätestens 30 Tage nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu zahlen.
2. Die Beiträge der Schweiz werden in Euro berechnet und gezahlt.
3. Die Schweiz zahlt ihren aufgrund dieses Abkommens fälligen Beitrag nach dem in Absatz 1 angegebenen Zeitplan. Bei nicht fristgerechter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe des Satzes erhoben, der dem Interbank Offered Rate (EURIBOR) für einen Monat in Euro entspricht, der auf Seite 248 von Telerate angegeben ist. Dieser Satz erhöht sich um 1,5 Prozentpunkte für jeden Verzugsmonat. Der erhöhte Satz findet auf die gesamte Dauer des Verzugs Anwendung. Die Zinsen werden jedoch nur fällig, wenn der Beitrag später als 30 Tage nach den in Absatz 1 vorgesehenen Zahlungsterminen gezahlt wird.
4. Reisekosten, die schweizerischen Vertretern und Sachverständigen durch ihre Mitwirkung an der Arbeit der Forschungsausschüsse und an der Durchführung der beiden Rahmenprogramme entstehen, werden von der Kommission auf der gleichen Grundlage und nach den gleichen Verfahren erstattet wie bei Vertretern und Sachverständigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaften.

III. BEDINGUNGEN DER DURCHFÜHRUNG

1. Der in Artikel 5 dieses Abkommens vorgesehene finanzielle Beitrag der Schweiz zu den beiden Rahmenprogrammen bleibt für das jeweilige Haushaltsjahr in der Regel unverändert.

2. Zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr (n) nimmt die Kommission eine Berichtigung der Konten für die Beteiligung der Schweiz vor, wobei Änderungen infolge von Umbuchungen, Streichungen, Übertragungen, aufgehobenen Mittelbindungen oder Berichtigungs- und Nachtragshaushalten während des Haushaltsjahres berücksichtigt werden.

Diese Berichtigung erfolgt zum Zeitpunkt der ersten Zahlung für das Jahr $n + 1$. Die letzte Berichtigung erfolgt spätestens im Juli des vierten Jahres nach Abschluss der beiden Rahmenprogramme. Die Zahlungen der Schweiz werden als Einnahmen für die Gemeinschaftsprogramme verbucht und werden der entsprechenden Haushaltslinie im Einnahmenplan des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union zugewiesen.

IV. UNTERRICHTUNG

1. Spätestens am 31. Mai jedes Haushaltsjahres ($n + 1$) wird der Schweiz informationshalber die Mittelaufstellung des vorhergehenden Haushaltsjahres (n) für die beiden Rahmenprogramme entsprechend der Form der Einnahmen- und Ausgabenrechnung der Kommission vorgelegt.
2. Die Kommission übermittelt der Schweiz alle weiteren Statistiken und allgemeinen Finanzdaten in Bezug auf die Durchführung der beiden Rahmenprogramme, die den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden.

**FINANZKONTROLLE DER SCHWEIZERISCHEN TEILNEHMER AN DEN VON
DIESEM ABKOMMEN BETROFFENEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN**

I. DIREKTE VERBINDUNG

Die Kommission steht in direkter Verbindung zu den in der Schweiz ansässigen Teilnehmern der Siebten Rahmenprogramme EG und Euratom und ihren Subunternehmern. Diese können der Kommission direkt alle Informationen und einschlägigen Unterlagen übermitteln, die sie ihr gemäß den Rechtsakten, auf die sich dieses Abkommens bezieht, und den in Anwendung derselben geschlossenen Finanzhilfvereinbarungen und/oder Verträgen zu liefern haben.

II. PRÜFUNGEN

1. Gemäß der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 in der durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1995/2006²¹ des Rates geänderten Fassung, der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission in der durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1248/2006²² der Kommission vom 7. August 2006 geänderten Fassung sowie den übrigen Vorschriften, auf die sich dieses Abkommens bezieht, können die Finanzhilfvereinbarungen und/oder Verträge, die mit den in der Schweiz ansässigen Programmteilnehmern geschlossen werden, vorsehen, dass Bedienstete der Kommission oder andere von ihr beauftragte Personen jederzeit wissenschaftliche, finanzielle, technische oder sonstige Prüfungen bei den Teilnehmern oder ihren Subunternehmern durchführen können.
2. Bedienstete der Kommission oder andere von der Kommission beauftragte Personen erhalten in angemessenem Umfang Zugang zu Einrichtungen, Arbeiten und Unterlagen sowie zu allen Informationen – auch in elektronischer Form –, die zur Durchführung solcher Prüfungen erforderlich sind. Dieses Zugangsrecht wird in den Finanzhilfvereinbarungen und/oder Verträgen zur Durchführung der Rechtsakte, auf die sich dieses Abkommen bezieht, ausdrücklich erwähnt.
3. Der Europäische Rechnungshof hat dieselben Rechte wie die Kommission.
4. Die Prüfungen können auch nach Auslaufen der Siebten Rahmenprogramme EG und Euratom oder dieses Abkommens nach Maßgabe der jeweiligen Finanzhilfvereinbarungen und/oder Verträge stattfinden.
5. Die schweizerische Bundesfinanzkontrolle wird von den auf schweizerischem Hoheitsgebiet durchgeführten Prüfungen zuvor unterrichtet. Diese Unterrichtung ist keine rechtliche Voraussetzung für die Durchführung dieser Prüfungen.

III. KONTROLLEN AN ORT UND STELLE

1. Im Rahmen dieses Abkommens ist die Kommission (OLAF) berechtigt, auf schweizerischem Hoheitsgebiet Kontrollen an Ort und Stelle nach Maßgabe der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2185/96²³ des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates durchzuführen.
2. Die Kommission bereitet die an Ort und Stelle durchgeführten Kontrollen in enger Zusammenarbeit mit der schweizerischen Bundesfinanzkontrolle oder mit den anderen zuständigen, von der schweizerischen Bundesfinanzkontrolle bestimmten

²¹ ABl. L 390 vom 30.12.2006, S. 1.

²² ABl. L 227 vom 19.8.2006, S. 3.

²³ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2.

Behörden vor, die zu gegebener Zeit über den Gegenstand, den Zweck und die Rechtsgrundlage der Kontrollen unterrichtet werden, so dass sie die notwendige Unterstützung gewähren können. Zu diesem Zweck können die Bediensteten der zuständigen schweizerischen Behörden an den Kontrollen an Ort und Stelle teilnehmen.

3. Auf Wunsch der betreffenden schweizerischen Behörden werden die Kontrollen an Ort und Stelle gemeinsam von der Kommission und ihnen durchgeführt.
4. Sollten sich die Teilnehmer der Siebten Rahmenprogramme EG und Euratom einer Kontrolle an Ort und Stelle widersetzen, leisten die schweizerischen Behörden den Kommissionskontrolleuren gemäß den innerstaatlichen Bestimmungen die notwendige Hilfe, damit diese ihre Kontrollaufgaben an Ort und Stelle durchführen können.
5. Die Kommission teilt der schweizerischen Bundesfinanzkontrolle so schnell wie möglich alle Fakten und jeden Verdacht im Zusammenhang mit einer Unregelmäßigkeit mit, von der sie bei der Kontrolle an Ort und Stelle Kenntnis erhalten hat. Die Kommission hat die genannte Behörde in jedem Fall über das Ergebnis dieser Kontrollen zu unterrichten.

IV. INFORMATION UND KONSULTATION

1. Zur ordnungsgemäßen Durchführung dieses Anhangs tauschen die zuständigen Behörden der Schweiz und der Gemeinschaften regelmäßig Informationen aus und treten auf Wunsch einer der Vertragsparteien zu Konsultationen zusammen.
2. Die zuständigen schweizerischen Behörden informieren die Kommission unverzüglich über jeglichen ihnen bekannten Umstand oder Verdacht in Bezug auf eine Unregelmäßigkeit im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der Finanzhilfevereinbarungen und/oder Verträge, die in Anwendung der Rechtsakte, auf die dieses Abkommen sich bezieht, geschlossen wurden.

V. VERTRAULICHKEIT

Die aufgrund dieses Abkommens in jeglicher Form übermittelten oder erhaltenen Informationen unterliegen dem Amtsgeheimnis und genießen den Schutz, der vergleichbaren Informationen nach schweizerischem Recht und nach den entsprechenden Vorschriften für die Organe der Gemeinschaft zukommt. Diese Informationen dürfen nur an Personen weitergegeben werden, die in den Gemeinschaftsorganen, den Mitgliedstaaten oder der Schweiz aufgrund ihrer amtlichen Eigenschaft davon Kenntnis erhalten dürfen, und zu keinem anderen Zweck als zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes der finanziellen Interessen der Vertragsparteien verwendet werden.

VI. ADMINISTRATIVE MASSNAHMEN UND SANKTIONEN

Unbeschadet der Anwendung des schweizerischen Strafrechts kann die Kommission gemäß der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 in der durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1995/2006 des Rates geänderten Fassung, gemäß der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 in der durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1248/2006 vom 7. August 2006 geänderten Fassung und gemäß der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften²⁴ administrative Maßnahmen treffen und Sanktionen verhängen.

²⁴ ABl. L 312 vom 23.12.1995, S.1.

VII. EINFORDERUNG UND VOLLSTRECKUNG

Die Entscheidungen, welche die Kommission aufgrund des Siebten EG-Rahmenprogramms innerhalb des Geltungsbereichs dieses Abkommens trifft und die anderen Rechtspersonen als Staaten eine Zahlung auferlegen, sind in der Schweiz vollstreckbare Titel. Die Vollstreckungsklausel wird nach einer Prüfung, die sich lediglich auf die Echtheit des Titels erstrecken darf, von den Behörden erteilt, welche die schweizerische Regierung zu diesem Zweck bestimmt und der Kommission benennt. Die Vollstreckung erfolgt nach den Vorschriften des schweizerischen Prozessrechts. Die Rechtmäßigkeit der Vollstreckungsentscheidung unterliegt der Prüfung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften. Die Urteile, die der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften aufgrund einer Schiedsklausel in einem Vertrag im Zuge der Siebten Rahmenprogramme EG und Euratom fällt, sind unter den gleichen Bedingungen vollstreckbare Titel.

Die Bevollmächtigten

der EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

und

der SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT

die am ... in ... zur Unterzeichnung des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits zusammengekommen sind, haben die folgende gemeinsame Erklärung angenommen, die dieser Schlussakte beigefügt ist:

Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien über einen engen Dialog im Hinblick auf neue Strukturen zur Durchführung der Artikel 169 und 171 EG-Vertrag.

Daneben haben die Vertragsparteien folgende Erklärungen zur Kenntnis genommen, die der Schlussakte beigefügt sind:

Erklärung des Rates über die Beteiligung der Schweiz an den Ausschüssen,

Erklärung der Gemeinschaften über die Behandlung von Forschern aus der EU in der Schweiz im Rahmen dieses Abkommens.

Geschehen zu ... am ...

Für die Europäischen Gemeinschaften:

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG DER VERTRAGSPARTEIEN ÜBER EINEN ENGEN
DIALOG IM HINBLICK AUF NEUE STRUKTUREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER
ARTIKEL 169 UND 171 EG-VERTRAG**

Die beiden Vertragsparteien erklären, dass zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung von Artikel 2 Absatz 1 dieses Abkommens die Schweizerische Eidgenossenschaft rechtzeitig und in angemessener Weise über Vorarbeiten zu den Strukturen, die auf Artikel 169 und/oder auf Artikel 171 EG-Vertrag beruhen und im Wege der Siebten Rahmenprogramme verwirklicht werden sollen, unterrichtet wird.

ERKLÄRUNG DES RATES

ÜBER DIE BETEILIGUNG DER SCHWEIZ AN DEN AUSSCHÜSSEN

Der Rat willigt ein, dass die Vertreter der Schweiz, soweit die jeweilige Thematik für sie von Belang ist, als Beobachter an Sitzungen folgender Gremien teilnehmen können:

- sämtliche im Rahmen der Siebten Rahmenprogramme EG und Euratom eingesetzten Ausschüsse einschließlich des Ausschusses für wissenschaftliche und technische Forschung (CREST),
- Aufsichtsrat der Gemeinsamen Forschungsstelle.

Die Abstimmungen in diesen Gremien finden ohne die Vertreter der Schweiz statt.

**ERKLÄRUNG DER GEMEINSCHAFTEN
ÜBER DIE BEHANDLUNG VON FORSCHERN AUS DER EU IN DER SCHWEIZ
IM RAHMEN DIESES ABKOMMENS**

Die Gemeinschaften gehen davon aus, dass die Schweiz, soweit sie für die Anzahl der für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union verfügbaren Aufenthaltsgenehmigungen Höchstgrenzen festlegt, die für beteiligte Forscher ausgegebenen Aufenthaltsgenehmigungen bei der Berechnung dieser Höchstgrenze nicht berücksichtigt. Ferner gehen die Gemeinschaften davon aus, dass die Bestimmungen von Artikel 12 Absatz 3 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion und der Plasmaphysik (ABl. L 242 vom 4.9.1978, S. 1) für die an Projekten beteiligten und von der Gemeinsamen Forschungsstelle der Gemeinschaften beschäftigten Forscher in gleicher Weise gelten.

ERKLÄRUNG DER REGIERUNG DER SCHWEIZ

Die Regierung der Schweiz betrachtet die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen dieses Abkommens sowie der Schweizer Rechtsordnung als von der *Erklärung der Gemeinschaften über die Behandlung von Forschern aus der EU in der Schweiz im Rahmen dieses Abkommens* nicht berührt.

FINANZBOGEN**1. BEZEICHNUNG DES VORGESCHLAGENEN RECHTSAKTS**

Vorschlag für einen Beschluss des Rates und der Kommission über die Unterzeichnung und den Abschluss des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits im Namen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft

2. ABM/ABB-RAHMEN

Politische Strategie und Koordinierung der Generaldirektionen RTD, ENTR, INFSO und TREN sowie der GFS.

3. HAUSHALTSLINIEN

3.1 Haushaltslinien (operative Linien sowie Linien für entsprechende technische und administrative Unterstützung [vormalige BA-Linien]), mit Bezeichnung:

- Die Beteiligung schweizerischer Rechtspersonen an indirekten Maßnahmen sowie die Kosten der Durchführung des Abkommens (Dienstreisekosten europäischer Sachverständiger und Beamter der Kommission, Workshops, Seminare, Sitzungen) werden unter den jeweiligen Haushaltslinien der spezifischen Programme der Rahmenprogramme der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (XX.01.05.03) verbucht.

- Beteiligung der Schweiz

Kapitel 6013 (Titel 6, Einnahmen), Artikel 10.02.02, 10.03.02, 02.04.03, 06.06.04, 08.21.04, 09.04.02 (Ausgaben).

Die Schweiz trägt anteilmäßig zum Budget der Rahmenprogramme bei, und zwar im Verhältnis ihres BIP zu dem der Union (vgl. Anhang).

3.2. Dauer der Maßnahme und ihrer finanziellen Auswirkungen:

Ab dem 1. Januar 2007 für die Laufzeit der Siebten Rahmenprogramme EG und Euratom gemäß Artikel 13 des Abkommens.

3.3. Haushaltstechnische Merkmale (*erforderlichenfalls sind weitere Zeilen anzufügen*):

Haushalts- linie	Art der Ausgaben		Neu	EFTA-Beitrag	Beiträge von Bewerber- ländern	Rubrik des mehr- jährigen Finanz- rahmens
xx01.05.03	NOA	NGM ²⁵	Nein	Ja	Ja	Nr. 3

²⁵

Nichtgetrennte Mittel.

4. RESSOURCEN IM ÜBERBLICK

4.1 Mittelbedarf

4.1.1. Überblick über die erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen (VE) und Zahlungsermächtigungen (ZE)

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Art der Ausgaben	Ab-schnitt		2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Insgesamt
------------------	------------	--	------	------	------	------	------	------	------	-----------

Operative Ausgaben²⁶

Verpflichtungs-ermächtigungen (VE)	8.1	a								
Zahlungsermächtigungen (ZE)		b								

Im Höchstbetrag enthaltene Verwaltungsausgaben²⁷

Technische und administrative Unterstützung (NGM)	8.2.4	c	0,157	0,157	0,157	0,157	0,157	0,157	0,157	1,099
---	-------	---	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------

HÖCHSTBETRAG

Verpflichtungs-ermächtigungen		a + c	0,157	0,157	0,157	0,157	0,157	0,157	0,157	1,099
Zahlungs-ermächtigungen		b + c	0,157	0,157	0,157	0,157	0,157	0,157	0,157	1,099

Im Höchstbetrag nicht enthaltene Verwaltungsausgaben²⁸

Personal- und Nebenkosten (NGM)	8.2.5	d	0,0585	0,0585	0,0585	0,0585	0,0585	0,0585	0,0585	0,4095
Sonstige im Höchstbetrag nicht enthaltene Verwaltungskosten, außer Personal- und Nebenkosten (NGM)	8.2.6	e	0	0	0	0	0	0	0	

Geschätzte Gesamtkosten für die Finanzierung der Maßnahme

VE insgesamt, einschließlich Personalkosten		a+c +d+ e	0,2155	0,2155	0,2155	0,2155	0,2155	0,2155	0,2155	1,5085
ZE insgesamt, einschließlich Personalkosten		b+c +d+ e	0,2155	0,2155	0,2155	0,2155	0,2155	0,2155	0,2155	1,5085

²⁶ Ausgaben, die nicht unter Kapitel xx 01 des betreffenden Titels xx fallen.

²⁷ Ausgaben, die unter Artikel xx 01 04 des Titels xx fallen.

²⁸ Ausgaben, die unter Kapitel xx 01 fallen, außer solche bei Artikel xx 01 04 oder xx 01 05.

Angaben zur Kofinanzierung

Sieht der Vorschlag eine Kofinanzierung durch die Mitgliedstaaten oder sonstige Einrichtungen vor (bitte auflisten), so ist in der nachstehenden Tabelle die voraussichtliche Höhe der entsprechenden Beiträge anzugeben (beteiligen sich mehrere Einrichtungen an der Kofinanzierung, so können Zeilen in die Tabelle eingefügt werden):

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Kofinanzierung durch		2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Insgesamt
.....	f								
VE insgesamt, einschließlich Kofinanzierung	a+c+d +e+f								

4.1.2 Vereinbarkeit mit der Finanzplanung

- Der Vorschlag ist mit der derzeitigen Finanzplanung vereinbar.
- Der Vorschlag macht eine Anpassung der betreffenden Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens erforderlich.
- Der Vorschlag erfordert möglicherweise eine Anwendung der Interinstitutionellen Vereinbarung²⁹ (z. B. Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments oder Änderung des mehrjährigen Finanzrahmens).

4.1.3 Finanzielle Auswirkungen auf die Einnahmen

- Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Einnahmen.
- Folgende finanzielle Auswirkungen auf die Einnahmen sind zu erwarten:

Geschätzter Beitrag zu den RP7 nach EUROSTAT, Statistik kurzgefasst – Thema 2):

Hinweis: Einzelheiten und Anmerkungen zur Berechnungsmethode sind diesem Finanzbogen als Anhang beizufügen.

N.B.:

- Berechnungsgrundlage ist der Vorentwurf des Haushaltsplans 2007 der 27 EU-Mitgliedstaaten (EUR27), bis der Haushaltsplan 2007 endgültig verabschiedet und die Rechtsgrundlage geändert ist.
- Auch die Proportionalitätsfaktoren für die Jahre 2008 bis 2013 werden an die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Vorentwurfs eines Haushaltsplans festgestellte BIP-Entwicklung angepasst werden.
- Für das Kernfusionsprogramm werden nur die operativen Ausgaben verbucht. Die entsprechenden Verwaltungsausgaben werden nicht pro Maßnahme erfasst, sondern entsprechend der ABB-Struktur für das Euratom-Rahmenprogramm insgesamt berücksichtigt.

²⁹

Siehe Nummer 19 und 24 der Interinstitutionellen Vereinbarung.

Haushalts- linie	Einnahmen*	Stand vor der Maß- nahme [Jahr n-1]	Stand nach der Maßnahme							
			2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Insgesamt
601.3	a) <i>Einnahmen nominal</i>	0	150,7	163,261	176,653	194,128	216,335	235,587	254,677	1 391,382
	b) <i>Veränderung</i>									

*veranschlagte Einnahmen

(Beschreibung für jede einzelne Einnahmenlinie; falls sich die Auswirkungen auf mehrere Linien erstrecken, ist die Tabelle um die entsprechende Zeilenzahl zu verlängern).

- 4.2 Personalbedarf (Vollzeitäquivalent - Beamte, Zeitbedienstete und externes Personal)
- Einzelheiten hierzu siehe Abschnitt 8.2.1

Jährlicher Bedarf	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Insgesamt
Personalbedarf insgesamt	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	

5. MERKMALE UND ZIELE

Einzelheiten zum Hintergrund des vorgeschlagenen Rechtsakts werden in der Begründung dargelegt. Dieser Abschnitt des Finanzbogens sollte folgende ergänzende Informationen enthalten:

- 5.1. Kurz- oder längerfristig zu deckender Bedarf:

Durch diesen Beschluss wird die Schweiz mit den Siebten Rahmenprogrammen assoziiert und kann an den Forschungstätigkeiten auf Gemeinschaftsebene teilnehmen.

- 5.2 Durch die Gemeinschaftsintervention bedingter Mehrwert, Kohärenz des Vorschlags mit anderen Finanzinstrumenten sowie mögliche Synergieeffekte:

Der Einsatz von Mitteln aus dem Gemeinschaftshaushalt ist unerlässlich, um die Beteiligung der Schweiz an den Forschungsrahmenprogrammen zu fördern und zu erleichtern.

- 5.3 Ziele, erwartete Ergebnisse und entsprechende Indikatoren im Rahmen der ABM-Methodik:

Das Assoziierungsabkommen dürfte es der Schweiz und der Gemeinschaft ermöglichen, gegenseitig vom Zugang zu den Forschungsprogrammen des jeweils anderen Partners zu profitieren.

5.4. Durchführungsmodalitäten (indikative Angaben):

Nachstehend ist darzulegen, welche Methode(n)³⁰ für die praktische Durchführung der Maßnahme gewählt wurde(n):

Zentrale Verwaltung

× direkt durch die Kommission

indirekt im Wege der Befugnisübertragung an:

Exekutivagenturen

die von den Gemeinschaften geschaffenen Einrichtungen im Sinne von Artikel 185 der Haushaltsordnung

einzelstaatliche öffentliche Einrichtungen bzw. privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden

Geteilte oder dezentrale Verwaltung

mit Mitgliedstaaten

mit Drittstaaten

Gemeinsame Verwaltung mit internationalen Organisationen (bitte auflisten)

Bemerkungen:

6. ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG

6.1. Überwachungssystem

(a) Leistungsindikatoren:

- Zahl der von der Schweiz eingereichten Vorschläge im Verhältnis zu der Zahl der für eine Finanzierung sowohl im Rahmen der einzelnen spezifischen Programme als auch im Zuge der Rahmenprogramme insgesamt ausgewählten Vorschläge;
- Zahl der im Rahmen der spezifischen Programme der Rahmenprogramme eingereichten Vorschläge im Verhältnis zum relativen Anteil der Beteiligung der Schweiz an diesen spezifischen Programmen;
- Zahl der für einen finanziellen Beitrag im Rahmen der spezifischen Programme der Rahmenprogramme ausgewählten schweizerischen Rechtspersonen im Verhältnis zum relativen Umfang der schweizerischen Beteiligung an diesen Programmen.

(b) Ermittlung von Informationen:

Anhand von Daten aus den spezifischen Programmen der Rahmenprogramme.

(c) Gesamtbewertung:

Am Ende der Siebten Rahmenprogramme bewertet die Kommission alle Kooperationstätigkeiten im Rahmen dieses Abkommens.

³⁰

Bei Angabe mehrerer Methoden ist dies in diesem Abschnitt unter „Bemerkungen“ zu erläutern.

6.2 Bewertung

7. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

Müssen bei der Durchführung der Rahmenprogramme externe Auftragnehmer eingesetzt oder Dritte finanziell unterstützt werden, nimmt die Kommission Rechnungsprüfungen vor. Die Rechnungsprüfungen der Gemeinschaft werden entweder von ihrem eigenen Personal oder von Rechnungsprüfern durchgeführt, die nach dem Recht der überprüften Partei zugelassen sind.

Zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften werden Bestimmungen über die Kontrollen, Maßnahmen und Sanktionen im Sinne der Verordnungen Nr. 2988/95, 2185/96, 1073/99 und 1074/99 in alle Finanzhilfvereinbarungen und/oder Verträge aufgenommen, die zur Durchführung der Rahmenprogramme geschlossen werden. Die Finanzhilfvereinbarungen und/oder Verträge müssen insbesondere folgende Punkte enthalten:

- Besondere Vertragsklauseln zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft durch Kontrollen im Zusammenhang mit den ausgeführten Arbeiten;
- die Beteiligung von Verwaltungskontrolleuren an der Betrugsbekämpfung gemäß den Verordnungen Nr. 2185/96, 1073/99 und 1074/99;
- administrative Sanktionen bei allen vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung der Finanzhilfvereinbarungen und/oder Verträge gemäß der allgemeinen Verordnung Nr. 2988/95 (einschließlich der Aufstellung schwarzer Listen);
- Hinweis darauf, dass etwaige Einziehungsanordnungen bei Unregelmäßigkeiten oder Betrug gemäß Artikel 256 EG-Vertrag und Artikel 164 EAG-Vertrag vollstreckbare Titel sind.

Der Europäische Rechnungshof nimmt Prüfungen an Ort und Stelle vor.

Der Entwurf des Abkommens sieht in seinem Anhang IV vor, dass die Schweiz Folgendes anerkennt: das Recht der Gemeinschaft, an Ort und Stelle bei den schweizerischen Rechtspersonen, die Mittel aus den Rahmenprogrammen erhalten, Überprüfungen durchzuführen, des Weiteren die Vollstreckbarkeit von Einziehungsanordnungen und die Vollstreckbarkeit der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften.

8. RESSOURCEN IM EINZELNEN

8.1 Ziele des Vorschlags und Finanzbedarf entfällt

Verpflichtungsermächtigungen, in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele, Maßnahmen und Outputs (bitte angeben)	Art des Outputs	Durchschnittskosten	Jahr n		Jahr n+1		Jahr n+2		Jahr n+3		Jahr n+4		Jahr n+5 und Folgejahre		INSGESAMT	
			Zahl d. Outputs	Gesamtkosten	Zahl d. Outputs	Gesamtkosten	Zahl d. Outputs	Gesamtkosten	Zahl d. Outputs	Gesamtkosten	Zahl d. Outputs	Gesamtkosten	Zahl d. Outputs	Gesamtkosten	Zahl d. Outputs	Gesamtkosten
OPERATIVES ZIEL Nr. 1 ³¹																
Maßnahme 1 ...																
- Output 1																
- Output 2																
Maßnahme 2 ...																
- Output 1																
Ziel 1 insgesamt																
OPERATIVES ZIEL Nr. 2																
Maßnahme 1 ...																
- Output 1																
Ziel 2 insgesamt																
OPERATIVES ZIEL Nr. n																
Ziel n insgesamt																
GESAMTKOSTEN																

31

Wie in Abschnitt 5.3 beschrieben.

8.2 Verwaltungskosten

8.2.1 Art und Anzahl des erforderlichen Personals

Art der Stellen		Zur Verwaltung der Maßnahme einzusetzendes, vorhandenes und/oder zusätzliches Personal (Stellenzahl/Vollzeitäquivalent)							
		2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Insgesamt
Beamte und Bedienstete auf Zeit ³² (XX 01 01)	A*/AD	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	
	B*, C*/AST								
Aus Artikel XX 01 02 finanziertes Personal ³³		0	0	0	0	0	0	0	
Sonstiges, aus Artikel XX 01 04/05 finanziertes Personal ³⁴		0	0	0	0	0	0	0	
INSGESAMT		0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	

8.2.2 Beschreibung der Aufgaben, die im Zuge der vorgeschlagenen Maßnahme auszuführen sind

Für die Verwaltung und Umsetzung der Assoziierung der Schweiz mit den Rahmenprogrammen sind regelmäßig Dienstreisen von Sachverständigen und Beamten der EG und der Schweiz erforderlich.

8.2.3 Zuordnung der Stellen des damit betrauten Statutspersonals

(Bei mehreren Angaben bitte die jeweilige Zahl der Stellen angeben.)

- derzeit für die Verwaltung des Programms, das ersetzt oder verlängert werden soll, zugewiesene Stellen
- im Rahmen des JSP/HVE-Verfahrens für das Jahr n vorab zugewiesene Stellen
- im Rahmen des anstehenden neuen JSP/HVE-Verfahrens anzufordernde Stellen
- innerhalb des für die Verwaltung zuständigen Dienstes neu zu verteilende vorhandene Stellen (interne Personalumsetzung)

³² Die Kosten hierfür sind NICHT im Höchstbetrag enthalten.

³³ Die Kosten hierfür sind NICHT im Höchstbetrag enthalten.

³⁴ Die Kosten hierfür sind im Höchstbetrag enthalten.

- für das Jahr n erforderliche, jedoch im Rahmen des JSP/HVE-Verfahrens für dieses Jahr nicht vorgesehene neue Stellen

8.2.4 Sonstige im Höchstbetrag enthaltene Verwaltungsausgaben
(XX 01 04/05 - Verwaltungsausgaben)

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Haushaltslinie (Nr. und Bezeichnung)	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	INSGE SAMT
1. Technische und administrative Unterstützung (einschließlich Personalkosten)								
Exekutivagenturen ³⁵	0	0	0	0	0	0	0	
Sonstige technische und administrative Unterstützung	0,157	0,157	0,157	0,157	0,157	0,157	0,157	1,099
- <i>intra muros</i>								
- <i>extra muros</i>								
Technische und administrative Unterstützung insgesamt	0,157	0,157	0,157	0,157	0,157	0,157	0,157	1,099

8.2.5 Im Höchstbetrag nicht enthaltene Personal- und Nebenkosten

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Art des Personals	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Insge samt
Beamte und Bedienstete auf Zeit (XX 01 01)	0,0585	0,0585	0,0585	0,0585	0,0585	0,0585	0,0585	0,4095
Aus Artikel XX 01 02 finanziertes Personal (Hilfskräfte, ANS, Vertragspersonal usw.) (Angabe der Haushaltslinie)	0	0	0	0	0	0	0	
Personal- und Nebenkosten insgesamt (NICHT im Höchstbetrag enthalten)	0,0585	0,0585	0,0585	0,0585	0,0585	0,0585	0,0585	0,4095

Berechnung - **Beamte und Bedienstete auf Zeit**

Hierbei sollte - soweit zutreffend - auf Abschnitt 8.2.1 Bezug genommen werden.

³⁵ Hier ist auf den Finanzbogen zum Gründungsrechtsakt der Agentur zu verweisen.

Betragsangabe auf der Grundlage der jährlichen Kosten für einen Beamten (alle Kategorien zusammengenommen):

117 000 Euro/2 = 58500

Berechnung - Aus Artikel XX 01 02 finanziertes Personal - entfällt

Hierbei sollte - soweit zutreffend - auf Abschnitt 8.2.1 Bezug genommen werden.

8.2.6 Sonstige nicht im Höchstbetrag enthaltene Verwaltungsausgaben

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	INSGESAMT
XX 01 02 11 01 – Dienstreisen								
XX 01 02 11 02 - Sitzungen und Konferenzen								
XX 01 02 11 03 - Ausschüsse ³⁶								
XX 01 02 11 04 – Studien und Konsultationen								
XX 01 02 11 05 - Informationssysteme								
2. Gesamtbetrag der sonstigen Ausgaben für den Dienstbetrieb (XX 01 02 11)								
3. Sonstige Ausgaben administrativer Art (Angabe mit Hinweis auf die betreffende Haushaltslinie)								
Gesamtbetrag der Verwaltungsausgaben ausgenommen Personal- und Nebenkosten (NICHT im Höchstbetrag enthalten)	0	0	0	0	0	0	0	

Berechnung - Sonstige nicht im Höchstbetrag enthaltene Verwaltungsausgaben

Anhang

Methode zur Berechnung der Auswirkungen auf die Einnahmen

Der Beitrag der Schweiz zu den Siebten Rahmenprogrammen EG und Euratom entspricht dem Verhältnis ihres BIP zur Summe ihres BIP und des BIP der Union. Dieses Verhältnis wird anhand der jüngsten statistischen Daten des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) errechnet, die zum Zeitpunkt des Vorentwurfs des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für ein Jahr vorliegen. Der Beitrag für das Jahr 2007 wird anhand der BIP des Jahres 2004 berechnet.

Der Proportionalitätsfaktor, nach dem sich der Beitrag der Schweiz zu den Siebten Rahmenprogrammen EG und Euratom, ausgenommen das Kernfusionsprogramm, errechnet, entspricht dem Verhältnis des Bruttoinlandsprodukts der Schweiz zu Marktpreisen zur

³⁶ Angabe des jeweiligen Ausschusses sowie der Gruppe, der dieser angehört.

Summe der Bruttoinlandsprodukte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu Marktpreisen. Der schweizerische Beitrag zum Kernfusionsprogramm wird weiterhin nach Maßgabe des betreffenden Abkommens berechnet.

Geschätzter Beitrag zu den Siebten Rahmenprogrammen EG und Euratom auf der Grundlage des BIP 2004 (EUROSTAT, Statistik kurz gefasst - Thema 2) für das Jahr 2007:

BIP 2004 (Mio. €)

BIP EUR 27	10 498 457,9
BIP Schweiz	288 852,7
Verhältnis	
- ohne Fusion	2,751%
- Fusion	2,678%

Veranschlagter Beitrag (Mio. €)

Jahr	Haushalt	veranschlagter Gesamtbeitrag
2007	5 233,633 (EG + Euratom außer Fusion) 252,567 (Fusion)	143,977 6,764
Insgesamt	5 486,2	150,741